



Gefördert vom

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**Freistaat  
ThüringenMinisterium  
für Bildung,  
Jugend und SportDENK **BUNT!**Thüringer Landesprogramm  
für Demokratie,  
Toleranz und VielfaltGRENZLANDMUSEUM EICHSFELD  
BORDERLANDMUSEUM EICHSFELD

## **vorläufige Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichsfeld**

### **Präambel**

Mit der Aufnahme des Landkreises Eichsfeld in das Förderprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld wirkt als federführendes Amt. Die Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle werden vom Grenzlandmuseum Eichsfeld e.V. wahrgenommen. Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken, die nachfolgenden Punkte zu beachten und sich für die Grundsätze der Partnerschaft der Demokratie im Landkreis Eichsfeld einzusetzen. Die Partnerschaft für Demokratie Eichsfeld bekennt sich zu folgenden Grundsätzen: Demokratiestärkung, Abbau von Fremdenfeindlichkeit, Einsatz gegen rechtsextreme und antisemitische Tendenzen, Förderung von Vielfalt und Toleranz, Einsatz für eine offene, multikulturelle Gesellschaft, Förderung von gesellschaftlicher Beteiligung (insbesondere von Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderung, Migrant\*innen, sozial benachteiligter Menschen usw.), Abbau von Homo- und Transphobie, Abbau von Islam- und Muslimfeindlichkeit.

### **§ 1 Aufgaben und Rolle des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichsfeld – nachfolgend Begleitausschuss genannt – ist im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ein beschließender und strukturgebender Ausschuss. Zudem ist der Begleitausschuss ein aktives Gremium, dessen Mitglieder sich einsetzen für
  - a) die inhaltliche und strategische Planung der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld;
  - b) die Unterstützung und Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements zu den Zielen der Partnerschaft für Demokratie;
  - c) die Bildung neuer und den Ausbau bestehender Netzwerke, vor allem zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft;
  - d) der Erörterung aktueller Problemlagen im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld.
- (2) Der Begleitausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Dazu zählen insbesondere
  - a) Förderanträge für Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds sichten, beurteilen und über die Förderfähigkeit entscheiden.
  - b) Übernahme von Patenschaften für Projekte von besonderem Interesse. Jedes Mitglied des Begleitausschusses übernimmt die Patenschaft für mindestens ein Projekt jährlich und begleitet das Projekt beratend. Die Patenschaft beinhaltet folgende Aufgaben: Durchführung

- von mindestens einem Vorortbesuch, Bindeglied zwischen Projektträger und Koordinierungs- und Fachstelle sowie die Berichterstattung im Begleitausschuss zur Umsetzung des Projektes.
- c) Die Mitglieder des Begleitausschusses nehmen an der jährlichen Demokratiekonferenz teil.

## **§2 Berufung und Mitglieder**

- (1) Das federführende Amt entscheidet über die Auswahl der Mitglieder des Begleitausschusses. Der Begleitausschuss wurde zum 14.09.2021 berufen und durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aktuell zusammen aus Vertreter\*innen der kommunalen Verwaltung (Amtsgericht, Jugendamt, Schulamt, Polizei, Bürgermeisterin der aktuellen Partnergemeinde) und lokalen und regionalen Handlungsträgern der Zivilgesellschaft (Bündnis gegen Rechts, evangelische Jugendarbeit, Eichsfeldmuseum, Vertreterin für Menschen mit Beeinträchtigung, Vertreter für Menschen mit Migrationshintergrund, Jugendforum Eichsfeld, Jugendparlament Heiligenstadt). Die Stimmenmehrheit haben zivilgesellschaftliche Vertreter\*innen.
- (3) Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann eine/n Stellvertreter\*in namentlich benennen.
- (4) Der Begleitausschuss kann Mitglieder (nach)benennen.
- (5) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- (6) Die Mitwirkung im Begleitausschuss ist unentgeltlich
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen.

## **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Begleitausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die/den Vorsitzende\*n und Stellvertreter\*in für ein Jahr.
- (2) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses übernimmt die Koordinierungs- und Fachstelle.

## **§ 4 Punktuelle Begleitung für Mitglieder**

- (1) Alle neuen Mitglieder des Begleitausschusses haben die Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson ihrer Wahl zu maximal zwei Sitzungen begleiten zu lassen. Die Begleitperson steht den neuen Mitgliedern unterstützend zu Seite.
- (2) Die Begleitperson hat kein Stimmrecht und verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen.

## **§ 5 Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen**

- (1) Die Amtszeit des Begleitausschusses beträgt mindestens eine Förderperiode (ein Jahr) und maximal die gesamte Laufzeit des Programms (fünf Jahre).
- (2) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Es werden im Regelfall vier Sitzungen pro Jahr einberufen.
- (3) Sitzungstermine werden nach Möglichkeit im Begleitausschuss abgestimmt.
- (4) Die Öffentlichkeit wird zu den Sitzungen nicht zugelassen.

## **§ 6 Einladung**

- (1) Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt fristgerecht zu Sitzungen ein.
- (2) Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, sobald 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen auch online an den Sitzungen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die den Sitzungsort nur schwer oder garnicht erreichen können.
- (2) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die ordnungsgemäße Einladung, die vor jeder Sitzung durch die Mitglieder des Begleitausschusses festgestellt wird.

## **§ 8 Abstimmungsverfahren**

- (1) Entscheidungen werden durch eine einfache Mehrheit durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- (3) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Wird eine Organisation durch mehrere Personen vertreten, haben diese gemeinsam eine Stimme. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich. Das federführende Amt hat ein Vetorecht bei der Abstimmung zu Einzelmaßnahmen, die nicht den Grundsätzen der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld entsprechen bzw. nicht förderfähig sind.
- (4) Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Sitzung.

## **§ 9 Projektauswahl**

- (1) Über die Förderung von Einzelmaßnahmen über 1.000 € entscheidet der Begleitausschuss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist nach Möglichkeit während der Sitzungstermine herbeizuführen. Die Projektträger haben die Möglichkeit einer persönlichen Kurzvorstellung des geplanten Projektes (5 min). Eine Beschlussfassung ist auch über ein Umlaufverfahren (per Mail) möglich. In jedem Fall wird von jedem abstimmenden Mitglied ein Kriterienkatalog für das Projekt ausgefüllt.
- (2) Die Mitglieder des Begleitausschusses enthalten sich der Abstimmung, wenn ihre Organisation Antragstellerin ist. Sie nehmen an der Beratung des Antrages nicht teil.
- (3) Miniprojekte werden von der Koordinierungs- und Fachstelle verwaltet. Die Einzelmaßnahmen in diesem Bereich sind bei 1.000 € gedeckelt. Über die Förderung einer Einzelmaßnahme entscheiden die Koordinierungs- und Fachstelle, das federführende Amt und mindestens zwei Mitglied des Begleitausschusses aus dem Bereich der Zivilgesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch über ein Umlaufverfahren (per Mail) möglich.
- (4) Über die Einzelmaßnahmen im Bereich Jugendfonds entscheidet das Jugendforum. Der Begleitausschuss wird von der Koordinierungs- und Fachstelle über die Maßnahmen im Jugendfonds informiert.

- (5) Die Koordinierungs- und Fachstelle kann Projekte auch schon vor Sitzungen ablehnen, wenn diese nicht den Förderrichtlinien entsprechen und die Anträge auch nach einer Beratung nicht abgeändert wurden.
- (6) Bei hohem Antragsaufkommen behält sich die Partnerschaft für Demokratie eine Deckelung der Fördersummen vor, um eine größtmögliche Anzahl von Projekten zu fördern.

### **§ 10 Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 3.2.2022 in Kraft.

#### **Anlagen:**

- Mitgliederliste
- Kriterienkatalog Projekte